

Zwischen der

**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch

**die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport**

und dem Trägerverbund

**St.-Theresienhaus Kinder- und Jugendhilfe,  
Grohner Markt 5, 28759 Bremen**

und

**Petri & Eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,  
Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 78b SGB VIII**

geschlossen:

## **1. Gegenstand**

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die der Trägerverbund bestehend aus St.-Theresienhaus Kinder- und Jugendhilfe und Petri & Eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH - im Folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Wohngruppe Auf dem hohen Ufer 124 in 28759 Bremen** für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge und männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund erbringt, die einen Anspruch auf Unterkunft und Betreuung nach § 27 SGB VIII i.V.m §§ 34, 41 SGB VIII haben.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung ist die Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers für die **Wohngruppe der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge und männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund** (Anlage 1). Sie entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten **Leistungsangebotstyp Nr. 1 „Heimerziehung / Wohngruppe 7 Wochentage“**. Darüber hinaus ist der Berechnungsbogen (Anlage 2) Bestandteil dieser Vereinbarung.

- 1.3 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der unter Punkt 1.2 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung

## **2. Leistungsvereinbarung**

- 2.1 Die Leistungen für die Wohngruppe werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung, unter Beachtung der in der Betriebserlaubnis des Landesjugendamts der Freien Hansestadt Bremen genannten Bedingungen, erbracht.
- 2.2 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3 Die Leistungsbeschreibung der Wohngruppe ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Kinder und Jugendliche der Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.5 Die Wohngruppe hat eine Kapazität von 9 Plätzen.
- 2.6 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person, wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

- 2.7 Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Bekleidung, Fahrtkosten und Taschengeld für die Kinder / Jugendlichen sind nicht Bestandteil des Leistungsangebots. Im Entgelt sind die Kosten für Gruppen- und Ferienfahrten sowie Honorare für Dolmetscher enthalten.

### **3. Vergütungsvereinbarung**

- 3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird für den Zeitraum **01.06.2022 – 31.05.2023** folgende Gesamtvergütung für die Wohngruppe vereinbart:

**194,68 € pro Person / täglich**

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

**177,37 € pro Person / täglich und**

- in ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

**17,31 € pro Person / täglich**

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen. Mit der Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten

- 3.2 Die unter Ziffer 3.1 genannte Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

### **4. Prüfungsvereinbarung**

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beur-

teilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2022 und 2023 bis zum 31.03.2024 vorgelegt wird. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung im Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

## **5. Vereinbarungszeitraum**

- 5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01.06.2022** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, also mindestens bis zum 31.05.2023, geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

## **6. Sonstige Regelungen**

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst

nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport**

**Einrichtungsträger  
St. Theresienhaus**

**Anlagen:**

Anlage 1: Leistungsbeschreibung für die Wohngruppe der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge und männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund

Anlage 2: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.06.2022 – 31.05.2023

<b>Leistungsangebotstyp Nr.: 1</b>	<b>Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage</b>
<b>1. Art des Angebots</b>	Stationäre Wohngruppe mit 7 Plätzen. Die Wohngruppe ist ein stationäres Angebot für Jugendliche mit temporären Familien ersetzendem Charakter ab 13 Jahren.
<b>2. Rechtsgrundlage</b>	§§ 34 in Ausnahmefällen 35a, 41 SGB VIII
<b>3. Personenkreis</b>	Jugendliche ab 13 Jahre, <ul style="list-style-type: none"> <li>• deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien auf Dauer oder mittelfristig nicht sichergestellt werden kann,</li> <li>• die längerfristig geschützt werden müssen und für die eine Perspektivfindung notwendig ist,</li> <li>• bei denen soziale Kompetenz entwickelt oder erweitert werden muss.</li> </ul> <p>Eine Schwerpunktsetzung erfolgt für unbegleitete Flüchtlinge und männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund. Näheres wird dazu im Konzept dargelegt.</p>
<b>4. Allgemeine Zielsetzung</b>	Erziehung und umfassende Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bearbeitung der Eltern/Kind – Beziehung.</li> <li>• Reintegration in die Herkunftsfamilie oder Integration in eine Betreuungsform.</li> <li>• Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträglichem Verhalten.</li> <li>• Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit durch Bewusstmachung der eigenen Stärken und Fähigkeiten und die Entwicklung eines neuen Selbstwertgefühls.</li> <li>• Integration in das soziale Umfeld.</li> <li>• Unterstützung bei der Vermittlung von Schul -und Ausbildungsabschlüssen.</li> <li>• Verselbständigung</li> <li>• Integration in Deutschland</li> <li>• Auseinandersetzung mit den verschiedenen Kulturen und Unterstützung bei der Gestaltung von Übergängen</li> </ul>
<b>5. Inhalte der Leistung</b>	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklungs- und sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
<b>5.1 Unterkunft und Raumkonzept</b>	Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. Reinigung und Pflege der Wäsche.  Wohnen in Einzelzimmern mit einer Größe von 15qm bis 24 qm, jeweils mit eigener Nasszelle mit Dusche und WC.

VK-UAG/Os/Stand: Juni 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11 Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

<b>5.2 Verpflegung</b>	Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder/Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.
<b>5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung</b>	<p>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte an sieben Tagen in der Woche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitstellung eines altersgerechten Settings,</li> <li>• Wahrnehmung der Aufsichtspflicht,</li> <li>• Einzel- und / oder Gruppenarbeit,</li> <li>• Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen-Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind</li> <li>• Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich,</li> <li>• Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes.</li> <li>• Sicherstellung der Kindrechte</li> <li>• Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten</li> <li>• Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen.</li> </ul> <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung einer Ferienmaßnahme.</p>
<b>6. Personelle Ausstattung</b>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder eine Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer anerkannter Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen bzw. Erzieherinnen / Erzieher oder vgl. Qualifikation.</p> <p>Eine anwesende Nachtbereitschaft ist erforderlich. Als Nachtbereitschaft können auch Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpäd. Kenntnissen eingesetzt werden, wenn eine fachlich qualifizierte Hintergrundbereitschaft vorhanden ist.</p> <p><b><u>Personalanhaltswerte:</u></b></p> <p>Personal:</p> <p>2,00 Stelle für Dipl. Sozialpädagoge/in 2,22 Stelle für Erzieher/in</p> <p>Darüber hinaus noch gruppenergänzende Dienste:</p> <p>0,33 Stelle fachliche Leitung 0,15 Stelle psychologische Beratung 0,25 Stelle Freizeitpädagogik 0,25 Stelle Verwaltung 0,50 Stelle Hauswirtschaft/Reinigung/Küche 0,10 Stelle Technische Dienste</p> <p><b>Geschäftsführung/Verwaltung:</b> Einzelvertragliche Regelung</p>
<b>7. Umfang der Leistung</b>	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um-die-Uhr.

<b>8. Pädagogische Sachmittel</b>	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
<b>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</b>	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
<b>10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung</b>	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.
<b>11. Leistungsentgelt</b>	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen enthalten.</p> <p><b>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten,</li> <li>- Bekleidungspauschale,</li> <li>- für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,</li> <li>- mehrtätige Klassenfahrten,</li> <li>- Ersteinkleidung soweit erforderlich.</li> </ul>